

UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLAN ÖSTERREICH 2013

TEIL 13

Linz Straßenbahnstrecken



Dokumentstruktur

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen. Die Dokumente sind entsprechend der nachfolgenden Struktur gegliedert.

Allgemeine Informationen

Allgemeiner Teil - Zusammenfassende Betroffenauswertung

Aktionsplanung Straßenverkehr

- Teil 1 **BMVIT** - A&S (Autobahnen und Schnellstraßen)
- Teil 2 **Burgenland** - Straßen außer A&S
- Teil 3 **Kärnten** - Straßen außer A&S
- Teil 4 **Niederösterreich** - Straßen außer A&S
- Teil 4B **Niederösterreich** - Straßen Ballungsraum Wien
- Teil 5 **Oberösterreich** - **Straßen außer A&S**
- Teil 5B **Oberösterreich** - **Straßen Ballungsraum Linz**
- Teil 6 **Salzburg** - Straßen außer A&S
- Teil 6B **Salzburg** - Straßen Ballungsraum Salzburg
- Teil 7 **Steiermark** - Straßen außer A&S
- Teil 7B **Steiermark** - Straßen Ballungsraum Graz
- Teil 8 **Tirol** - Straßen außer A&S
- Teil 8B **Tirol** - Straßen Ballungsraum Innsbruck
- Teil 9 **Vorarlberg** - Straßen außer A&S
- Teil 10B **Wien** - Straßen Ballungsraum Wien

Schienenverkehr

- Teil 11 **BMVIT** - Schienenstrecken
- Teil 12 **Wien** - Straßenbahnstrecken
- Teil 13 **Linz** - Straßenbahnstrecken
- Teil 14 **Graz** - Straßenbahnstrecken
- Teil 15 **Innsbruck** - Straßenbahnstrecken

Flugverkehr

- Teil 16 **BMVIT** - Flughafen Wien
- Teil 17 **BMVIT** - Flughafen Linz
- Teil 18 **BMVIT** - Flughafen Graz
- Teil 19 **BMVIT** - Flughafen Salzburg
- Teil 20 **BMVIT** - Flughafen Innsbruck
- Teil 21 **BMVIT** - Flughafen Klagenfurt

IPPC-Anlagen in Ballungsräumen

- Teil 22 **BMWA** - IPPC-Anlagen
- Teil 23 **BMLFUW** - IPPC-Anlagen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSGEBIET	5
2.	FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE	5
3.	GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN	5
4.	ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN	6
5.	ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND.....	6
6.	ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN	6
7.	DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	7
8.	BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG.....	7
9.	MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG	7
10.	ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN	8
11.	LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM.....	8
12.	VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN	8
13.	GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS.....	8
14.	SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN.....	8
15.	BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	9
16.	ZUSAMMENFASSUNG DES (TEIL-) AKTIONSPLANS FÜR DIE EU- BERICHTERSTATTUNG	9

EINLEITUNG

Ziel der Aktionspläne ist, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend Erkenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dazu sind auch Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich Lärm aufweisen, zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung stellt die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bekämpfung von Umgebungslärm dar. Mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz und den rechtlichen Umsetzungen der Bundesländer wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, die Lärmbelastung in Österreich einheitlich zu erfassen und für einen besseren Schutz vor Umgebungslärm zu sorgen. Dabei ziehen die Bundesländer mit Umweltministerium, Wirtschaftsministerium und Verkehrsministerium an einem Strang.

Bei der Ausarbeitung der Lärm-Aktionspläne kommt der Information der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Die Teil-Aktionspläne der jeweils in Österreich zuständigen Stellen können deshalb gemeinsam mit den zugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten und weiteren Informationen zum Lärmschutz unter **www.laerminfo.at** abgerufen werden.

Diese Teil-Aktionspläne liefern die Grundlage für weitere Detailplanungen. Durch die Teil-Aktionspläne werden keine direkten subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

Weiterführende Möglichkeiten zur Lärminderung und Ruhevorsorge sind auch im "Handbuch Umgebungslärm" des Lebensministeriums aufgezeigt.

1. PLANUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet umfasst die Straßenbahnlinien im Bereich des Ballungsraumes Linz. Die Straßenbahnlinien befinden sich dabei ausschließlich auf dem Stadtgebiet von Linz

2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundes-Umgebungslärmgesetz vom 05. Juli 2005, BGBl I 60/2005
- Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung vom 05. April 2006, BGBl II 144/2006
- Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung vom 26. Juni 1993, BGBl 415/1993
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Oö. Umgebungslärmschutzverordnung), LGBl. Nr. 94/2008, 24.10.2008

Schwellenwerte für die Aktionsplanung:

	Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{den}	Nacht-Lärmindex L_{night}
Schienenverkehr	70 dB	60 dB

4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN

Die strategischen Umgebungslärmkarten wurden auf Basis der Gelände- und Bebauungsdaten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (Stand 2011), der Verkehrsdaten des Straßenbahnnetzes (Stand 2011) sowie der Personendaten des Zentralmelderegisters (Stand 2011) ausgearbeitet.

Die Berechnung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte mit dem Schallausbreitungsprogramm CADNA/A der Fa, Datakustik GmbH.

5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND

Die Angabe der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind, kann dem Teil A des Aktionsplanes Österreich entnommen werden.

6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN

Lärmprobleme ergeben sich vor allem durch die Nähe der Straßenbahnen zur angrenzenden Wohnbebauung,

Im Ballungsraum Linz gibt es keine Betroffenen über den Schwellenwerten für die Aktionsplanung von $L_{den} = 70$ dB und $L_{night} = 60$ dB.

Eine verbesserungsbedürftige Situation besteht dann, wenn Lärmbetroffenen über den Schwellenwerten für die Aktionsplanung belastet werden. Im ausgewiesene Planungsgebiet gibt es keine Betroffenen über den Schwellenwerten und es sind daher keine verbesserungsbedürftigen Situation im Sinne der Aktionsplanung gegeben.

7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Gemäß § 32 des Oö. Straßengesetz über die Information der Öffentlichkeit erfolgte die Veröffentlichung des Entwurfes des Aktionsplanes am 10. Dezember 2014. Der Entwurf wurde der Öffentlichkeit über die Homepage www.laerminfo.at zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung wurde dabei in zwei Tageszeitungen rechtzeitig angekündigt.

Innerhalb der 6-wöchigen Frist ab Veröffentlichung bestand die Möglichkeit, schriftlich per E-Mail an us3.post@ooe.gv.at oder auf dem Postweg an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz zum Entwurf des Aktionsplanes Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplanes wurden nach Ablauf der Stellungsfrist geprüft und entsprechend der vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

Hier ist vor allem auf die ständige Erneuerung der Gleisanlagen und die laufende Neuanschaffung von modernen Straßenbahngarnituren hinzuweisen.

9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPANUNG

Auf Grund der Tatsache, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind, sind keine konkreten Maßnahmen budgetiert bzw. auch keine Lärmschutzmaßnahmen geplant.

Unabhängig davon sind Straßenbahngarnituren und Gleisanlagen mit verbessertem Emissionsverhalten eine Möglichkeit, die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten.

10. ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN

Eine Zusammenarbeit erfolgt zwischen den Stellen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und dem Magistrat der Stadt Linz. Auch mit dem Betreiber des Straßenbahnnetzes ist die Zusammenarbeit bei geplanten Maßnahmen selbstverständlich notwendig.

11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM

Auf Grund der Tatsache, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind, wurde keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ausgearbeitet.

12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN

Da keinerlei konkrete Maßnahmen in Planung bzw. Umsetzung sind, ist derzeit kein Finanzbedarf für Lärmschutzmaßnahmen gegeben.

13. GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS

Da die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind und deshalb keinerlei Lärmschutzmaßnahmen angedacht sind, ergibt sich keine Vorgangsweise für die Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des Teil-Aktionsplanes.

14. SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN

Da keine Maßnahmen geplant sind, findet auf dieser Basis keine Reduktion der von Umgebungslärm belasteten Personen statt. Eine Aussage über die Entwicklung der Belastungen wird durch die nächste Kartierung im Jahr 2017 erfolgen.

15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) ist in Österreich in verschiedenen Materiengesetzen auf Landes- und Bundesebene umgesetzt.

Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist beispielsweise gemäß § 8 Abs. 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern „die Aktionspläne

1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,
2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder
3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.“

Der vorliegende Aktionsplan enthält keine Maßnahmen oder Aktivitäten, die einen Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die im UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen, oder die voraussichtlichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete haben

16. ZUSAMMENFASSUNG DES (TEIL-) AKTIONSPANS FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG

Die Berechnung der strategischen Lärmkarten für den Straßenbahnverkehr im Ballungsraum Linz ergab, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind. Daher sind für die nächsten fünf Jahre keine Maßnahmen geplant.